

Kenn-Nr.

**Abschlussprüfung 2026
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahrgang 2023**

3. Prüfungsbereich:	Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren
Prüfungstag:	20.05.2026
Bearbeitungszeit:	120 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	DVP- oder VSV- Vorschriftensammlung

Hinweis: Die Klausur besteht aus **4** Seiten (einschl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Teil 1 – Allgemeines Verwaltungsrecht

10 Punkte

Aufgabe 1:

Entscheiden Sie, ob die Aussagen richtig oder falsch sind und nennen Sie die dazugehörige Rechtsgrundlage aus dem VwVfG!

Aussage	Richtig	Falsch	Rechtsgrundlage
Ein Verwaltungsakt ist jede Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.			
Ein Verwaltungsakt muss stets schriftlich erlassen werden.			
Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.			
Vor Erlass eines Verwaltungsaktes muss eine Anhörung nur erfolgen, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.			
Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist.			

Teil 2 - Sozialverwaltungsverfahren I

22 Punkte

Sachverhalt:

Herr Martin Müller beantragte im Februar 2025 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beim zuständigen Sozialamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Antragsformular gab er bewusst an, über kein Vermögen zu verfügen, da ihm bereits zu Ohren kam, dass die Vermögensgrenze bei Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt bei 10.000,00 € liegt.

Mit Bescheid vom 15.02.2025 bewilligte das Sozialamt Leistungen in Höhe von monatlich 850,00 € ab Februar 2025. Die Leistungen wurden fortlaufend ausgezahlt.

Im Januar 2026 erfährt das Sozialamt durch einen automatisierten Datenabgleich, dass Herr Müller bereits seit 2024 Inhaber eines Sparguthabens in Höhe von 38.000,00 € ist.

Bei Kenntnis dieses Vermögens wären die Leistungen nicht bewilligt worden. Der Verwaltungsakt ist damit rechtswidrig.

Mit Bescheid vom 14.02.2026 nimmt das Sozialamt den Bewilligungsbescheid vom 15.02.2025 gegenüber Herrn Müller gemäß § 45 SGB X rückwirkend ab Februar 2025 zurück.

Herr Müller trägt daraufhin vor, er habe das Geld für seinen Lebensunterhalt verbraucht und habe auf die Rechtmäßigkeit der Bewilligung vertraut.

Aufgaben:

- 2.1 Prüfen Sie gutachterlich, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Rücknahme nach § 45 SGB X vorliegen! Auf Normen des SGB XII muss nicht eingegangen werden. (15 Punkte)
- 2.2 Prüfen Sie gutachterlich, ob die gewählte Rechtsfolge (Rücknahme rückwirkend ab Februar 2025) korrekt bzw. zulässig ist! (7 Punkte)

Bearbeitungshinweise:

Die Entscheidung vom 15.02.2025 stellt einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt dar.

Es liegt ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vor.

Teil 3 – Sozialverwaltungsverfahren II

29 Punkte

Sachverhalt:

Frau Katharina Klein, wohnhaft in Magdeburg, erhält seit 2025 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII vom Sozialamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Februar 2026 erfährt das Sozialamt, dass Frau Klein seit Oktober 2025 eine geringfügige Beschäftigung ausübt. Dieses Einkommen hatte sie der Behörde nicht angezeigt. Das Einkommen ist so hoch, dass der sozialhilferechtliche Bedarf vollständig dadurch gedeckt ist.

Mit Bescheid vom 15.03.2026 hebt das Sozialamt den Bewilligungsbescheid auf und fordert teilweise bereits gezahlte Leistungen zurück. Der Bescheid ist direkt an Frau Klein gerichtet.

Eine Anhörung nach § 24 SGB X erfolgte vor Erlass des Bescheides nicht, da man von „Gefahr im Verzug“ ausging.

An der Erstellung der Entscheidung wirkte Martin Baum mit. Er unterhielt von Januar bis Juni 2024 eine zeitweise unterbrochene partnerschaftliche Beziehung zu Katharina Klein. Sie trennten sich nach einem erbitterten Streit und haben keinerlei Kontakt mehr zueinander. Er informierte seine Vorgesetzten nicht hierüber.

Aufgaben:

- 3.1 Prüfen Sie gutachterlich, ob die Anforderungen an eine Anhörung nach § 24 SGB X eingehalten wurden! (16 Punkte)
- 3.2 Prüfen Sie gutachterlich, ob Martin Baum nach den §§ 16 und 17 SGB X an der Entscheidung hätte mitwirken dürfen! (13 Punkte)

Bearbeitungshinweis:

Gehen Sie stets davon aus, dass ein Verwaltungsakt vorliegt!